

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach-Waldbrunn

### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

In der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargerach-Waldbrunn wurde in öffentlicher Sitzung am 27.07.2021 der Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB gefasst. In öffentlicher Sitzung am 30.03.2022 hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargerach-Waldbrunn die im Rahmen einer Flächenpotenzial- und Standortanalyse ermittelten kommunalen Ausschlussflächen sowie die ermittelten Potenzialbereiche für eine mögliche Konzentrationszonenausweisung gebilligt und die Planung für die weiteren Verfahrensschritte gemäß BauGB freigegeben.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ umfasst den gesamten Verwaltungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes mit den Gemarkungen der Gemeinden Binau, Neckargerach, Waldbrunn und Zwingenberg.

#### Ziel und Zweck der Planung

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und dem endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie hat der Ausbau der Windenergienutzung erheblich an Bedeutung gewonnen. Zur Unterstützung der Energiewende trat am 01.01.2013 die Novellierung des Landesplanungsgesetzes in Kraft. In Folge eines aktuellen Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19.11.2020 zum Thema Windkraft entfällt innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar die regionalplanerische Ausschlusswirkung, sodass Windkraftanlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB grundsätzlich zulässig sind. Die neue rechtlichen Situation ist damit vergleichbar mit der seit 2013 in anderen Regionen in Baden-Württemberg bestehenden Rechtslage. Die Regionalplanung kann künftig zwar noch Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausweisen, diese führen aber nicht mehr zum Ausschluss von Windenergieanlagen im restlichen Außenbereich. Hier bleiben Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB privilegiert; Investoren haben dann einen Anspruch auf Genehmigung, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Einer ungesteuerten, städtebaulich unerwünschten Entwicklung kann daher nur noch auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung begegnet werden, da die Kommunen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit haben, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der der Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle entgegensteht (Ausschlusswirkung).

Um die Realisierung von Windkraftanlagen im landschaftlich und naturräumlich hochwertigen und sensiblen Planungsraum des GVV Neckargerach-Waldbrunn raumverträglich zu steuern, wird es somit erforderlich, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. Ziel ist es, durch die Planung Windenergieanlagen, unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen der Windkraft substanziiell Raum zu schaffen, an landschafts- und naturverträglichen Standorten zu konzentrieren und darüber hinaus im restlichen Verbandsgebiet Windkraftanlagen auszuschließen. Die Planung folgt zudem den übergeordneten Grundsätzen des Baugesetzbuches zum Klimaschutz und Klimaanpassung, welche ausdrücklich die Aufnahme von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne der Kommunen vorsehen.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ mit Planzeichnungen der Flächenpotenzial- und Standortanalyse und der Begründung werden

**vom 02.05.2022 bis einschließlich 10.06.2022**

in den Rathäusern der Gemeinden Binau, Neckargerach, Waldbrunn und Zwingenberg zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger terminlicher Absprache mit der Zentrale des Rathauses der Gemeinde Binau unter Tel. 06263/4300, der Zentrale des Rathauses der Gemeinde Neckargerach unter Tel. 06263/42010, der Zentrale des Rathauses der Gemeinde Waldbrunn unter Tel. 06274/9300 und der Zentrale des Rathauses der Gemeinde Zwingenberg unter Tel. 06263/45152 möglich. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der Behörden. Alle Planunterlagen sowie die Bekanntmachung stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zusätzlich auf den Homepages der jeweiligen Gemeinden unter [www.binau.de](http://www.binau.de) (Gemeinde Binau), [www.neckargerach.de](http://www.neckargerach.de) (Gemeinde Neckargerach), [www.waldbrunn-odenwald.de](http://www.waldbrunn-odenwald.de) (Gemeinde Waldbrunn), [www.zwingenberg-neckar.de](http://www.zwingenberg-neckar.de) (Gemeinde Zwingenberg) zur Einsicht und zum Download bereit.

### **Umweltprüfung und Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Waldbrunn, den 21.04.2022

.....

Der Verbandsvorsitzende